

Verwaltungsvermerk
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 23 Maßstab 1:1000 (Vgl. Vgr. aus 1-2000)
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Emsland
 erteilt durch das Katasteramt Nordhorn
 am: 6.1.1983 Az. PNV 63/82
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
 und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie
 Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.10.1982)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen
 Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Überprüfbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die
 örtliche Verhältnisse wird durch die



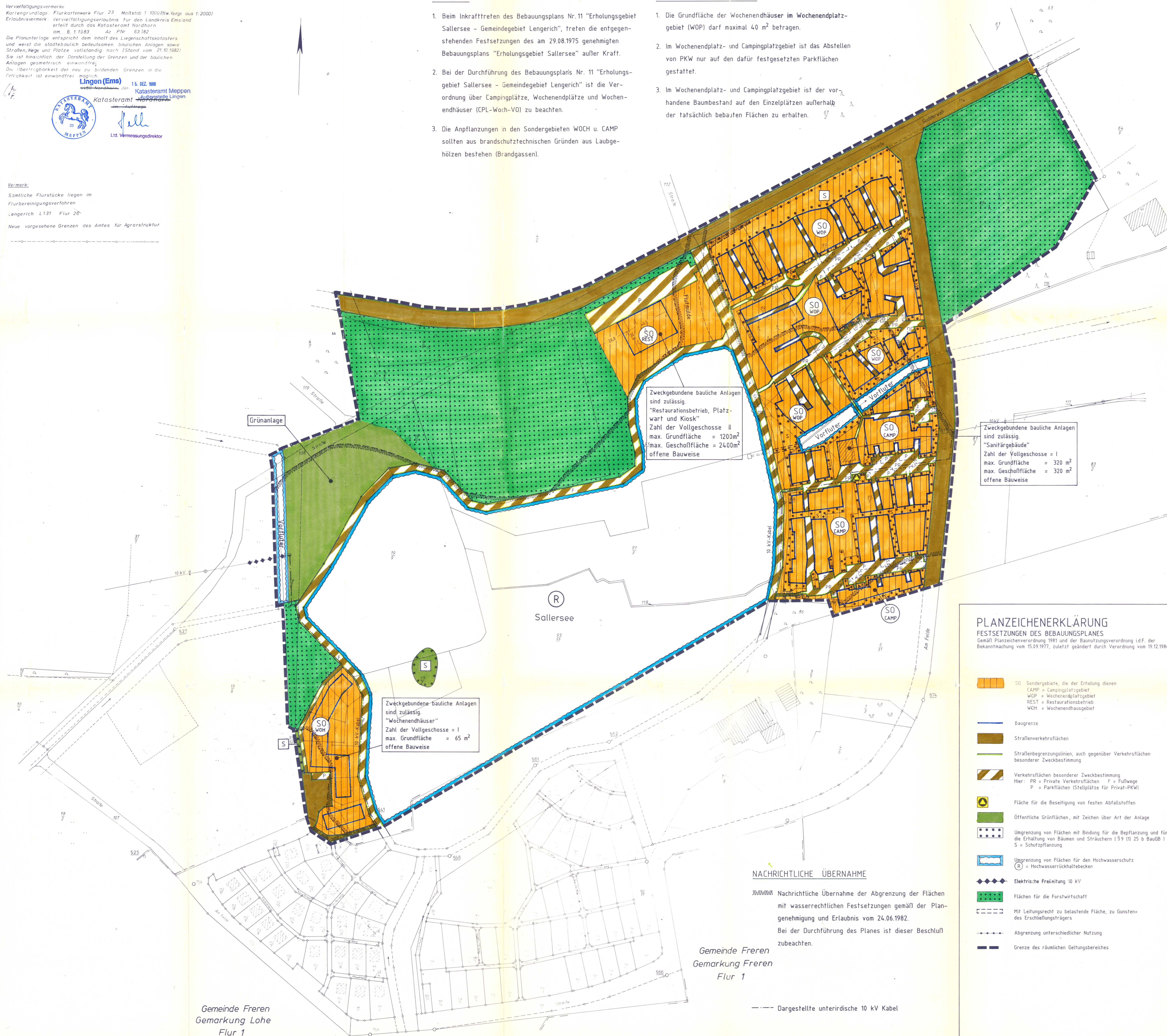
möglich.
 Lingen (Ems) 15. DEZ. 1988
~~an den~~ Katasteramt Meppen
 der. Außenstelle Lingen
 Katasteramt Nordhorn

 Ltd. Vermessungsdirektor

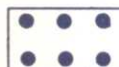
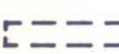
Vermerk:
Sämtliche Flurstücke liegen im
Flurbereinigungsverfahren
Lengerich L131 Flur 26
Neue vorgesehene Grenzen des Amtes für Agrarstruktur.

1. Beim Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 "Erholungsgebiet Sallersee - Gemeindegebiet Lengerich", treten die entgegenstehenden Festsetzungen des am 29.08.1975 genehmigten Bebauungsplans "Erholungsgebiet Sallersee" außer Kraft.
2. Bei der Durchführung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erholungsgebiet Sallersee - Gemeindegebiet Lengerich" ist die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPL-Woch-VQ) zu beachten.
3. Die Anpflanzungen in den Sondergebieten WOCH u. CAMP sollten aus brandschutztechnischen Gründen aus Laubgehölzen bestehen (Brandgassen).

1. Die Grundfläche der Wochenendhäuser im Wochenendplatzgebiet (WOP) darf maximal 40 m^2 betragen.
2. Im Wochenendplatz- und Campingplatzgebiet ist das Abstellen von PKW nur auf den dafür festgesetzten Parkflächen gestattet.
3. Im Wochenendplatz- und Campingplatzgebiet ist der vorhandene Baumbestand auf den Einzelplätzen außerhalb der tatsächlich bebauten Flächen zu erhalten.



FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der
Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1980

-  SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
 CAHP = Campingplatzgebiet
 WOP = Wochenendplatzgebiet
 RST = Restaurationsbetrieb
 WGH = Wochenendausgangsbiet
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Hier: PR = Private Verkehrsflächen F = Fußwege
 P = Parkflächen (Stellplätze für Privat-PKW)
-  Fläche für die Beseitigung von festen Abfallstoffen
-  Öffentliche Grünflächen, mit Zeichen über Art der Anlage
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (59 (1) 25 b BaUGB.)
 S = Schutzpflanzung
-  Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
 (R) = Hochwasserrückhaltebecken
-  Elektrische Freileitung 10 kV
-  Flächen für die Forstwirtschaft
-  Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche, zu Gunsten des Erschließungsträgers
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen gemäß der Plan- genehmigung und Erlaubnis vom 24.06.1982.
Bei der Durchführung des Planes ist dieser Beschluß zu beachten.

Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur 1

— · — · — Dargestellte unterirdische 10 kV Kabel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und der §§ 56 und 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 06.06.1986 (Nds.GVB. S. 451), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds.GVB. S. 214ff.) hat der Rat der Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 11 "Erholungsgebiet Sallersee - Gemeindegebiet Lengerich", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lengerich, den 19.12.1988

[Signature]
Ratsvorsitzender

Vorfahrtvermerk

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 22.12.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der damals gültigen Fassung am 05.05.1983 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von :
Ing. Büro H. ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte Tel. 05951/501
Werlte, den 10.12.88 *aus Habel*

Der Rat der Gemeinde Leuterich hat in seiner Sitzung am 17.12.1987... den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.09.1988... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.10.1988... bis 03.11.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den 19.12.88

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lengerich, den

Der Rat der Gemeinde Lenggerich hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.11.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lengerich, den 19.12.88

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB
habe ich mit Verfügung vom 09. Mai 1989
Az.: -67-610- 408-13 keine Verletzung
von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 09. Mai 1989
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung


Der Rat der Gemeinde Lengerich ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom (Az:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 31.10.1989 im Amtsblatt des Landkreises Emsland, Nr. 26 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.10.89 rechtsverbindlich geworden.

Lengerich, den 28.12.1989

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 05.11.90

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Lengerich, den 11.12.2006

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"Erholungsgebiet Sallersee -
Gemeindegebiet Lengerich"

Unterschrift